

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das  
Wintersemester 2003/2004 vom 20. Mai 2003

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

#### Nr. 2

Der alte Absatz 8 wird zu Absatz 2. Die nachfolgenden Absätze bis einschließlich des alten Absatzes 5 verschieben sich jeweils um eins.

#### Nr. 3

Im neuen Absatz 3 werden am Ende der Nummer 2 die Worte „Absatz 3“ in „Absatz 4“ geändert.

#### Nr. 4

Im neuen Absatz 4 werden im ersten Satz die Worte: „Satz 1“ gestrichen. Am Ende des letzten Satzes wird nach „persönlich übergeben“ eingefügt: „ , zugesandt oder an die wahlhelfenden Personen während der Öffnungszeiten des jeweiligen Wahllokals ausgehändigt.“

#### Nr. 5

Im neuen Absatz 5 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Übergabe oder Zusendung des Briefwahlumschlags an den StWA muss dieser bis zum Ende der Wahlzeit dort eingehen.“

#### Nr. 6

Der alte Absatz 6 (Zurückweisung eines Wahlbriefes) wird zum neuen Absatz 9. Dort wird das Wort „oder“ nach Nummer 2 gestrichen und stattdessen nach Nummer 3 angefügt. Eine neue Nummer 4 folgt. Diese lautet: „die bzw. der Wählende nach § 17 Abs. 8 offensichtlich doppelt gewählt hat.“

#### Nr. 7

Der alte Absatz 7 wird zu Absatz 10.

#### Nr. 8

Der neue Absatz 7 lautet wie folgt:  
„Im Falle der Übergabe der Briefwahlumschläge an die wahlhelfenden Personen im Wahllokal werden die Umschläge in einer gesonderten Wahlurne bis zum Ende der Wahl aufbewahrt. Vor der Auszählung der Stimmzettel sind diese Briefwahlumschläge zu öffnen und die Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken. Der verbleibende Wahlumschlag wird ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.“

#### Nr. 9

Der neue Absatz 8 lautet wie folgt:  
„Stellt der StWA sowohl einen vorhandenen Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis als auch einen vorliegenden Briefwahlumschlag fest - der bzw. die Wählende hat also doppelt gewählt - wird die Briefwahlstimme nicht gezählt. Mit dem Wahlbrief wird entsprechend §17 Abs.10 verfahren.“

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2003/2004

Vom 20. Mai 2003

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat, gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), auf seiner Sitzung am 20. Mai 2003 nachfolgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2003/2004 beschlossen:<sup>1</sup>

### § 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam direkt immatrikulierten Studenten einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 62 Abs. 4 BbgHG, einen Beitrag für den Hochschulsport auf Grund des Vertrages mit dem Zentrum für Hochschulsport sowie einen Semesterticketbeitrag auf Grund des Semstixvertrages mit dem VBB.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Beitragspflicht für beurlaubte Studierende erstreckt sich nicht auf den Semesterticketbeitrag nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz.

### § 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Universität Potsdam festgelegt.

(2) Die Beitragshöhe für das Wintersemester 2003/2004 beträgt 122,68 €. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 7,17 € Studierendenschaftsbeitrag, 0,51 € Beitrag für den Hochschulsport sowie 115 € Semesterticketbeitrag.

### § 3 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird fällig:  
a. mit der Immatrikulation,  
b. mit der Rückmeldung oder  
c. mit der Beurlaubung.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor mit Schreiben vom 21. Mai 2003



Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Betrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Potsdam eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

#### § 4 Erlass und Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages

(1) Der Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen:

- a. Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
  - b. Krankheit,
  - c. eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes oder
  - d. Schwangerschaft
- durch die Universität beurlaubt sind.

#### § 5 Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

(1) Die in dieser Ordnung festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des von der Urabstimmung angenommenen Semesterticketvertrages, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (AmBek. UP 2001 S. 79).

(2) Folgende Personen sind von der Zahlung des Semesterticketbeitrages ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung mit dem Semesterticket:

1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten, insbesondere Gast- und Nebenhörer. Im Zweifelsfalle gilt dies für Personen, die bei Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft nicht wahlberechtigt sind.
2. Studierende, deren Studiengänge lediglich der Weiterbildung, nicht der Ausbildung dienen. Dies gilt für Studierende, die sich im berufsbegleitenden Aufbaustudium befinden.
3. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen. Schwerbehinderte müssen ihre Berechtigung auf Erlass des Semesterticketbeitrages dem AStA und dem Studierendensekretariat anzeigen.

(3) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:

1. Behinderte Studierende, die nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den

öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit nachweislich für mindestens ein Semester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten, Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden
3. auf Antrag Studierende, die infolge einer schweren Erkrankung, die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde, im laufenden Semester erkranken. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.
4. Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets während des Beitragszeitraums laut den in der "Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds" genannten Gründen nicht zuzumuten ist.

(4) Die entsprechenden Nachweise zu den Absätzen zwei Ziffer 3 sowie drei werden von der Studierendenschaft geführt. So weit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrags die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und die ausgegebene Kundenkarte einzuziehen. Diese ist im Rahmen der Nachweisführung an die Verkehrsbetriebe (ViP, Verkehrsbetrieb Potsdam) zu übergeben.

#### § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Potsdam am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 2. Mai und 15. Mai 2001 (AmBek. UP S. 77) außer Kraft.